

Hygienekonzept des BFW Leipzig

- **Benennung eines Hygienebeauftragten***
- Information der Mitarbeiter* und Teilnehmer* über die Handlungsanweisungen zum Hygienekonzept (Anlage 1)
- **Alle Hygieneregeln und zugehörigen Informationen werden regelmäßig im Intranet und auf der Firmenwebsite aktualisiert und veröffentlicht.**
- **Auf den Mindestabstand von 1,5 m und Handhygiene ist generell zu achten!**
- **Es besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske auf den Gängen sowie Verkehrswegen in den Häusern. Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m wird empfohlen.**
- Eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen eines Mund- und Nasenschutzes ist nur durch das Vorlegen eines entsprechenden Attestes eines externen Arztes möglich
- Arbeits- und Unterrichtsräume müssen regelmäßig gründlich gelüftet werden!
- Arbeitsmittel und Tastaturen, etc. sind durch die Nutzer mit Desinfektionstüchern regelmäßig zu reinigen!
- **Sport- und Fitnessbereich sowie Freizeitsport/-bereich**
 - Anlage zum Hygienekonzept in Bezug auf Nutzung des Sportbereiches (Anlage 2) beachten.
 - Der Freizeitbereich steht unter Einhaltung der Hygieneregeln zur Verfügung.
- **Physiotherapie und Kosmetik**
 - Anlage zum Hygienekonzept in Bezug auf körpernahe Dienstleistungen (Anlage 4) beachten.
- **Mitarbeitende**, die 5 Werktage hintereinander, aufgrund von Urlaub und vergleichbaren Arbeitsbefreiungen nicht gearbeitet haben, müssen am ersten Tag nach der Arbeitsunterbrechung einen 3 G-Nachweis erbringen oder im BFW einen Test unter Aufsicht durchführen.
- **Mitarbeitende** können sich 2x wöchentlich im Gesundheitscenter testen lassen.
- Für **Teilnehmende** und **Mitarbeitende** besteht - bei einem begründeten Verdacht auf eine Corona-Erkrankung - die Testpflicht im Gesundheitscenter.
- Aushang der Hygieneregeln auf Plakaten/ Hinweisschildern unter Verwendung von Piktogrammen (z.B. Eingangsbereiche, Sanitärräume, Raucherbereich, Casino etc.)

- Anbringen von Wege- und Abstandskennzeichnungen sowie von Beschilderungen
- Aufstellen und regelmäßiges Nachfüllen von Desinfektionsmittelspendern
- Ausstattung der Waschräume mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern
- begrenzte Nutzung der Aufzüge (Abstandsgebot!)
- **Neuregelung der Pausenzeiten** zur Vermeidung von Ansammlungen und Warteschlangen
- **Unterricht/ Prüfungen**
 - Einrichtung von Unterrichtsräumen nach Abstandsgebot
 - **Für die Teilnehmenden ist ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz während des Unterrichts zu tragen**
 - **Unterrichtende sind unter Einhaltung des Mindestabstandes von der Maskenpflicht befreit**
 - Prüfungen finden in großen Räumen unter Einhaltung der Abstandsregeln statt
- **Internatsübernachtungen**
 - ausschließlich Einzelbelegung und eigene Sanitärräume
 - Nutzung der Tee- und Vollküchen unter Einhaltung des Abstandsgebotes (siehe Hinweisschilder)
 - Empfangen von Besuchern ist nicht gestattet.
- **Hotelübernachtungen**
 - Hotelübernachtungen sind mit Kontakterfassung gestattet.
- **Casino (Kantine)/ Bistro**
 - Abstandsgebot für Tische (mind. 1,5m)
 - Maskenpflicht bis zum Erreichen und nach Verlassen des Sitzplatzes
 - Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht (1,5m Abstand)
 - Laufwege (Hin- und Rückweg) getrennt
 - Besteckausgabe durch Servicepersonal
 - Verweildauer so kurz wie möglich
 - Selbstbedienungstheken mit Schutz versehen
 - Servicepersonal achtet auf Einhaltung der Hygieneregeln
 - Begrenzung der Personenanzahl
 - Nutzung des Casinos für Gäste (unbekannte Dritte) **nicht** gestattet.
- Aufstellen von transparenten Plexiglaswänden für Publikumsverkehr (z.B. für Klassenzimmer, medizinischen Bereich, Poststelle, Empfangsbereich, Essensausgabe Küche, Büros mit Publikumsverkehr)

■ **Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 oder bei Überschreitung der Vorwarnstufe an 5 Tagen in Folge, gilt ab dem 7. Tag folgendes:**

- **Teilnehmende** sind verpflichtet **1x wöchentlich** einen 3 G-Nachweis zu erbringen. Sollte ein Test erforderlich sein, sollen die kostenlosen Bürgertest genutzt werden. Ein Test unter Aufsicht im BFW ist auch möglich.
- **Mitarbeitende** sind verpflichtet **1x wöchentlich** einen 3 G-Nachweis zu erbringen. Sollte ein Test erforderlich sein, sollen die kostenlosen Bürgertest genutzt werden. Ein Test unter Aufsicht im BFW ist auch möglich.
- **Honorardozenten** müssen bei einem Einsatz im BFW **2x wöchentlich** einen 3 G-Nachweis zu erbringen.
- **Bewerber und Besucher/ Kunden** müssen bei Terminen Vorort einen 3 G-Nachweis erbringen und sind zur Ausfüllung des Kontakterfassungsbogens verpflichtet.

3 G = vollständig geimpft (14 Tage nach der 2. Impfung), **genesen** (positives PCR-Testergebnis mind. 28 Tage und max. 6 Monate zurückliegend) oder **negativ getestet** (Testnachweis nicht älter wie 24 h oder bei PCR-Test 48h)

Für Nachweisführung genügt die Einsicht in die Impf-, Genesenen- oder Testnachweise.

■ **Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz die Überlastungsstufe an 5 Tagen in Folge, gilt ab dem 7. Tag folgendes**

- **Teilnehmende** sind verpflichtet **täglich** einen 3 G-Nachweis zu erbringen. Sollte ein Test erforderlich sein, sollen die kostenlosen Bürgertest genutzt werden. Ein Test unter Aufsicht im BFW ist auch möglich.
- **Mitarbeitende** sind verpflichtet **2x wöchentlich** einen 3 G-Nachweis zu erbringen. Sollte ein Test erforderlich sein, sollen die kostenlosen Bürgertest genutzt werden. Ein Test unter Aufsicht im BFW ist auch möglich.
- **Honoraradozenten** sollen bei einem Einsatz im BFW **täglich** einen 3 G-Nachweis zu erbringen.
- **Bewerber und Besucher/ Kunden** sollen bei Terminen Vorort einen 3 G-Nachweis erbringen.

■ **Kontakterfassung**

- **Teilnehmende:** Der 3 G-Nachweis wird im Reha-Management erbracht und mittels Listen erfasst.
- **Mitarbeitende:** Der 3 G-Nachweis wird mittels Listen im Gesundheitscenter erbracht.

- **Honorardozenten:** Der 3 G-Nachweis wird im Fachbereich Personal erbracht und mittels Listen erfasst.
- **Bewerber und Besucher/ Kunden:** Der 3 G-Nachweis wird auf dem Kontakterfassungsbogen vermerkt.

Die Kontakterfassungsbögen und Listen werden spätestens nach vier Wochen vernichtet.

■ Veranstaltungen

- Im Innenbereich besteht eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske, außer am eigenen Sitzplatz. Im Außenbereich wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske empfohlen, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten wird.
- In den Veranstaltungsräumen gibt es Raumluftechnische Anlage, welche die Luft automatisch umwälzen und regelmäßig mit Frischluft austauschen. Die Räume sind vor, während (alle 20 Minuten) und nach den Veranstaltungen zu lüften.
- Die sanitären Einrichtungen sind alle 20 Minuten zu lüften oder dauerhaft mit Frischluft zu versorgen.
- Überschreitet die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 35 an 5 Tagen in Folge, gilt ab dem 7. Tag die 3 G- Regel für Veranstaltungen. Für die Nachweisführung, Kontakterfassung und Datenvernichtung ist der Veranstalter zuständig.
- Externe Veranstalter müssen ein eigenes Hygienekonzept erstellen u.a. mit Regelungen zum Lüften und zum Betrieb von Klimaanlage.
- Es besteht die Möglichkeit Veranstaltungen mit **2G-Optionsmodell** (= Angebot ausschließlich für Geimpfte und Genesene) durchzuführen. Der Veranstalter ist verpflichtet mindestens 3 Werktage vor Beginn der Veranstaltung diese beim zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske und die Einhaltung des Mindestabstandes entfallen für diese Veranstaltungen. Das 2G-Optionsmodell gilt nicht während der Überlastungsstufe.

Das Hygienekonzept des BFW Leipzig und der Außenstellen basiert u.a. auf den untenstehenden aktuellen gesetzlichen/ behördlichen Regelungen und gilt für die Dauer dieser:

- Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 21.09.2021
- Allgemeinverfügung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 22.09.2021 zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes/ Maßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie: „Anordnung von Hygieneauflagen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)“
- SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbschV) vom 06.09.2021
- COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

gez. Geschäftsleitung
BFW Leipzig gGmbH